

**Satzung  
über die Betreuung von Tageskindern durch qualifizierte  
Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII  
in der Stadt Marburg**

**Kindertagespflegesatzung**

Aufgrund des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163), zuletzt geändert durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) zum 01.01.2005 und durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 01.10.2005 (BGBl. I., S. 2729) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg am 22.12.2006 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Zur Deckung eines Betreuungsbedarfs für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 3 SGB VIII hält die Stadt Marburg neben Angeboten in Krippen und alterserweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder auch Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor.
- (2) Die Stadt Marburg schließt dazu mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Tageskindern eine Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung ab.
- (3) Kindertagespflegepersonen, die mit der Stadt Marburg eine Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt Marburg für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern Geldleistungen gem. §23 Abs. 1 und 2 SGB VIII.
- (4) Für die Betreuung von Tageskindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Abs. 1 erhebt die Stadt Marburg gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Anmeldung beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg und nach Prüfung eines vorhandenen Betreuungsbedarfs nach § 24 Abs. 3 SGB VIII.
- (2) Nach dieser Satzung werden Tageskinder längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag gefördert.

**§ 3**

- (1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tageskindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1, Absatz (1), erhebt die Stadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kindergartengebühren für einen Halbtags-, einen Mittags- oder einen Ganztagsplatz entsprechen:
  - (1.1) Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für den Besuch im Zeitraum

01.09.2007 bis 31.08.2008

(1.1.1) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15 bis unter 22,5 Stunden	91,00 €
(1.1.2) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 22,5 bis unter 30 Stunden	119,00 €
(1.1.3) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 bis unter 45 Stunden	139,00 €

Es erfolgt eine jährliche Fortschreibung der Kostenbeiträge entsprechend § 2 der Kindergartensatzung.

- (2) Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen (1.1.1 bis 1.1.3) an die Stadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.
- (3) Abweichend von Absatz (2), Satz 1, können die Tagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Tagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Tagespflegeperson und Eltern untereinander.
- (4) Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz (2) sind im Voraus zum 1. des Monats an die Stadt Marburg zu zahlen.
- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Marburg und / oder Kindertagespflege betreut, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70% und für das dritte Kind auf 50% der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (6) Ist die finanzielle Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten (Härtefälle), wird der Kostenbeitrag nach den Zuschuss-/Nachlass-Richtlinien gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen.
- (7) Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen (5) und (6) müssen jeweils beantragt und nachgewiesen werden.
- (8) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.

#### § 4

- (1) Eltern vereinbaren mit der Kindertagespflegeperson feste und verbindliche Betreuungszeiten.
- (2) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsgeld nach § 3, Absatz (2), sind sowohl während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes voll zu entrichten.

- (3) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Stadt mit den Tagespflegepersonen geregelten Urlaubstage keine Betreuung an.
- (4) Die Vertretung bei Krankheit, Urlaub und Teilnahme an Fortbildungen der Kindertagespflegeperson außerhalb der in Abs. 3 aufgeführten Zeiten kann über andere Kindertagespflegepersonen, die Tagespflegebörse oder eine andere Regelung des Fachdienstes Kinderbetreuung erfolgen und wird in der Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson geregelt.

#### **§ 5**

- (1) Die Anmeldung kann jederzeit zum 01. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.

#### **§ 6**

- (1) Die Tageskinder sollen an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen und die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Tagespflegefamilie sind die Personensorgeberechtigten der Tageskinder und der Fachdienst Kinderbetreuung unverzüglich zu informieren. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

#### **§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, 08.01.2007

DER MAGISTRAT  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Egon Vaupel  
Oberbürgermeister

---

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.12.2006, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 11. Januar 2007.
  
2. I. Nachtrag, Neufassung des § 3, des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 5 Abs. 2 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2008, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 27.02.2008, in Kraft getreten am 01.03.2008.